

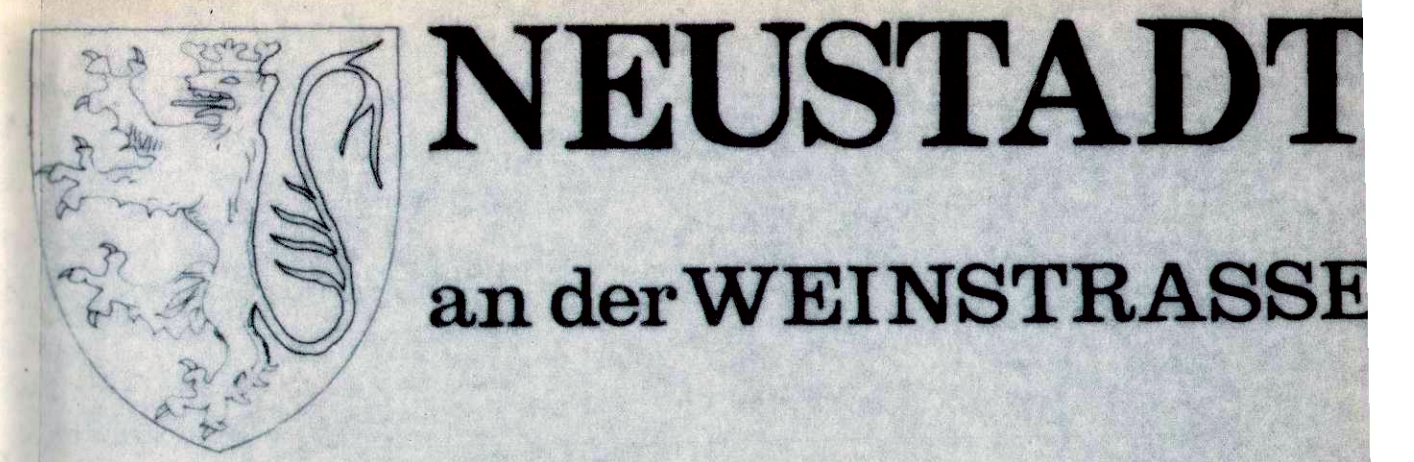


PLANSKIZZE:
HOCHZEICHNUNG DER FLURKARTE (AMTLICHE
KARTE DES LIEGENDSKATASTERS)
BLATT 4165 A/B/C, HERGESTELLT 1977
VOM KATASTERAMT NEUSTADT, MIT
GEBÄUDEBESTAND VON 1992

- Zeichenerklärung**
gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanZV 90)
- Art der baulichen Nutzung**
- WR Keines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,5 Geschosflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- 0 Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Parkplätze -
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
- zu KV-Versorgungsleitung oberirdisch mit Schutzstreifen
- Grünflächen**
- Öffentliche Grünfläche - Spielplatz -
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft**
- Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
- (private) Fläche für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Gemeinschaftsanlage (9 Abs. 1 Nr. 20 und 22 BauGB)
Anzupflanzende Bäume (Standort schematisch)
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des Bebauungsplanes "Flurgraben", Neufassung und Erweiterung ausgefertigt am 31.8.92
Grenze des Bebauungsplanes "Ober der Münzbrücke", ausgefertigt am 31.8.92
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
Vorgeschlagene Gebäude
Höhenschichtlinien

- I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:**
- Im Norden: Südgrenze Fl.-Nr. 10860, 10861, 10862, 10863, 10864, 10865 und 6839 bis zur Westgrenze Fl.-Nr. 6836, Westgrenze Fl.-Nr. 6836, Südgrenze Fl.-Nr. 6836 bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze Fl.-Nr. 5046/4 (Schenkweisenweg)
- Im Osten: Westgrenze Fl.-Nr. 5046/4 (Schenkweisenweg) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt Fl.-Nr. 5046/3, Nordgrenze Fl.-Nr. 5046/3, 5045/3, 5045/2, 5045, 5044/2, 5044 und 5043, Westgrenze Fl.-Nr. 5043
- Im Süden: Nordgrenze Fl.-Nr. 5042/1 (ca. 39,0 m nach Westen), Verbindungslinie in südwestlicher Richtung bis zum Schnitt mit der Westgrenze Fl.-Nr. 5036/6 (= ca. 21,0 m vom nordwestlichen Grenzpunkt nach Süden), Verbindungslinie nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze Fl.-Nr. 5069/2 (= ca. 18,0 m vom südöstlichen Grenzpunkt Fl.-Nr. 5069/2 nach Westen), Südgrenze Fl.-Nr. 5069/2
- Im Westen: Ostgrenze Fl.-Nr. 10844, Südgrenze Fl.-Nr. 10846, Ostgrenze Fl.-Nr. 10859
- II.**
- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 27.10.87/30.392
 - Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 15.12.87/16.6.92/14729 beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am 18.188/23.7.92, 07.0194, ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 3.8.92 bis 14.8.92 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 9.2.93 angenommen.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 13.93/7.194 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom 15.3.93/7.194 bis einschließlich 14.4.93/18.2.94 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Während der Auslegungszeit gingen 2/1. Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 8.6.93/8.3.94 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 21.6.93/14.03.94 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
 - Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am entschieden hat.
 - Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 8.3.94.

Neustadt an der Weinstraße, 16.03.94
STADTVERWALTUNG
Dr. Walter
Oberbürgermeister



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan Flurgraben IV. Änderung Ortsbezirk Lachen – Speyerdorf SATZUNG

gemäß § 2-12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

1. v. m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (BGBI. I S. 419, BS 2020-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.1993 (BGBI. I S. 518) sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 26.11.1990 (BGBI. I S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (BGBI. I S. 118)

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
Anzeige Nr. 83.NW.-0.160.sp.2.m.
Neustadt an der Weinstraße,
den 8. April 1994.
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
i.A.
Ach. im Sports

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt

Neustadt an der Weinstraße, 26.04.94
STADTVERWALTUNG
Oberbürgermeister

V. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 26.04.94 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, 26.04.94
STADTVERWALTUNG
Oberbürgermeister